

Hans Krings (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der Herr Innenminister hat dem Antragsteller eben ein sehr faires Angebot unterbreitet. Ich muss es sogar als großzügig bezeichnen. Er hat daran Bedingungen geknüpft. Die Bedingungen haben Sie im Laufe der Debatte von vornherein nicht eingehalten, indem Sie nämlich aus dieser Halbjahresstatistik Folgerungen gezogen haben, die da nicht hingehören und die nicht sachgerecht sind.

Jetzt steht das Angebot trotzdem im Raum. Ich persönlich hätte Sympathie damit, nicht damit Sie dieselben Schlüsse daraus ziehen können, sondern aus dem Wissen um die Sachlage heraus. Es ist heute jedem bekannt, dass es so etwas gibt. Es gibt Monatszahlen, die halbjährlich aggregiert werden. Und dann geht der Wettkampf los: Herr Kollege Engel wird sich ans Telefon hängen. Andere werden das auch tun. Die GdP wird es tun. Und dann kommen die Zahlen auf den Markt.

Um diesem Treiben ein Ende zu setzen, würde ich sagen: Schluss damit! Sie werden dann die Sau, die Sie sonst jährlich durchs Dorf treiben, dann halbjährlich durchtreiben. Das werden wir auch noch überleben. Auch kein Problem für uns!

Der Innenminister hat Ihnen ein faires Angebot unterbreitet. Darauf sollten Sie eingehen, und dann wäre die Sache im Kern erledigt. Sollten Sie das nicht tun, werden wir auch wegen der vielen Unterstellungen, die in Ihrem Antrag untrennbar mit Ihrem Hauptbegehren verknüpft sind, den Antrag ablehnen. Deswegen appelliere ich an Sie: Ziehen Sie ihn zurück.

(Dr. Ingo Wolf [FDP]: Wie überraschend!)

Die Sache ist im Kern erledigt. Tun Sie das nicht, lehnen wir ab. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Krings. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Die antragstellende Fraktion der FDP hat um direkte **Abstimmung** über den Antrag in Drucksache 13/3151 gebeten.

Wir stimmen deshalb wie folgt ab: erstens über den **Änderungsantrag Drucksache 13/3198**. Wer stimmt dem Änderungsantrag zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der FDP und die Stimmen der CDU **abgelehnt**.

Wir stimmen zweitens über den Inhalt des Ursprungsantrags, dem **Antrag in der Drucksache 13/3151**, ab. Wer ist dafür?

(Zurufe)

- Meine Damen und Herren, ich muss zwei Abstimmungen vornehmen, weil es einen Ursprungsantrag und einen Änderungsantrag gibt. Wir haben gerade den Änderungsantrag abgelehnt. Ich lasse jetzt über den Ursprungsantrag der FDP-Fraktion abstimmen - Ich frage noch einmal: Wer stimmt diesem Antrag zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Das ist erneut mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen **abgelehnt**.

Ich rufe auf:

7 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern (Berufsvormünderausführungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3094

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung. Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich für die Landesregierung Minister Dieckmann das Wort. Bitte schön, Herr Minister.

Jochen Dieckmann, Justizminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf bringt Dreierlei. Er bietet Rechtssicherheit für die Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, er verhindert Streitigkeiten über ihre Vergütung vor den Vormundschaftsgerichten, und er vermeidet Belastungen des Justizhaushaltes. Ich möchte das kurz erläutern.

1999 ist das Berufsvormündervergütungsgesetz in Kraft getreten. Es hat die Grundlagen für die Vergütung dieser Berufstätigkeit verändert. Seitdem

ist die Höhe der Stundensätze von der beruflichen Qualifikation der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer abhängig. Darin liegt ein Systemwechsel, der diejenigen Betreuerinnen und Betreuer benachteiligt, die bereits seit langem erfolgreich waren, aber nicht über die formale Qualifikation, z. B. einen Hochschulabschluss, verfügen. Deshalb hat der Gesetzgeber den Ländern das Recht eingeräumt, für eine Übergangszeit bis zum Ende des Jahres 2002 diesen Betreuerinnen und Betreuern den Höchststundensatz zu gewähren. Von dieser Ermächtigung hat die Landesregierung im Mai 2001 mit einer Rechtsverordnung Gebrauch gemacht.

Das Berufsvormündervergütungsgesetz hat darüber hinaus den Ländern ermöglicht, Angebote der Nachqualifizierung zu schaffen, damit bewährte Betreuerinnen und Betreuer auch nach dem Ablauf der Übergangsfrist auf Dauer einen höheren Stundensatz in Anspruch nehmen können. Zahlreiche Länder haben entsprechende Fortbildungsgänge und Prüfungsordnungen geschaffen.

Bei uns in Nordrhein-Westfalen bestand für eine Nachqualifizierung in diesem Sinne kein signifikanter Bedarf. Die Kosten für die Einrichtung von solchen Kursen und für die Prüfungen an den Fachhochschulen des Landes wären erheblich und stünden in keinem Verhältnis zum Nutzen. Wenn langjährig tätige Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer aus Nordrhein-Westfalen in anderen Ländern eine Nachqualifizierung erfolgreich absolviert haben, so gebietet es das Vertrauensschutzprinzip - so hat es das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgehalten -, dass die Gerichte diesen Betreuerinnen und Betreuern auf Dauer den höheren Stundensatz einräumen.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch leider nicht geklärt, wie lange vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes die einzelne Betreuerin oder der einzelne Betreuer bereits tätig gewesen sein muss, um Vertrauensschutz in Anspruch nehmen zu dürfen. Reicht eine Aufnahme der Tätigkeit am 31. Dezember 1998 aus, oder ist der wesentliche Stichtag der 1. Januar 1997? Diese und ähnliche Fragen stellen sich. Die Rechtslage ist ungeklärt. Das führt zu erheblichen Vergütungsstreitigkeiten vor den Gerichten, die ohne Nutzen für die eigentlich Betroffenen, nämlich die Betreuungsbedürftigen, erhebliche personelle Ressourcen der Gerichte binden und darüber hinaus auch die Arbeit der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer belasten.

Der Gesetzentwurf, den Ihnen die Landesregierung heute vorlegt, wirkt dem entgegen. Wir möchten einen Stichtag festgelegt wissen, nämlich den 30. Mai 1998. Damit wird in Umsetzung des Vertrauensschutzprinzips klargestellt, welche Berufsbetreuerin und welcher -betreuer nach erfolgreicher Nachqualifikation den höheren Stundensatz in Anspruch nehmen kann. Das schafft Rechtssicherheit und verhindert Streit über die Vergütung. Zudem wird der Justizhaushalt, meine Damen und Herren, nicht zusätzlich belastet, da wir ausschließlich die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Rechtsprechung umsetzen. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister Dieckmann. - Für die Fraktion der SPD hat jetzt Herr Körfges das Wort. Bitte schön.

Hans-Willi Körfges (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Das Wesentliche hat der Herr Justizminister bei der Einbringung dieses Gesetzentwurfes zutreffend zusammengefasst. Wir haben mit dem Berufsvormündervergütungsgesetz einen Paradigmenwechsel erlebt. Die Landesregierung trägt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Änderung der Vergütungspraxis für Berufsbetreuer durch den Bundesgesetzgeber Rechnung. Auch wenn nicht jeder Punkt, der im Landtag zur Beratung ansteht, von gleicher Bedeutung ist, müssen wir uns an dieser Stelle mit den Auswirkungen für einen zugegebenermaßen in Nordrhein-Westfalen relativ geringen Kreis von Betroffenen ernsthaft auseinander setzen.

Es ist klar, dass mit der Änderung der Voraussetzungen hinsichtlich der Vergütung für diejenigen, die schon länger in dem Bereich erfolgreich tätig waren, eine Änderung ihrer eigenen existenziellen Grundlagen stattgefunden hat. Die Vergütung bezieht sich seit dem 1. Januar 1999 auf die jeweilige berufliche Qualifikation der Betreuerinnen und Betreuer.

Um mögliche Nachteile durch diese Änderungen zu vermeiden, hat der Bundesgesetzgeber diejenigen, die durch ihre praktische Tätigkeit vergleichbare Kenntnisse erworben haben, die Möglichkeit eingeräumt, sich durch Nachqualifizierung entsprechend in die jeweils angemessene Vergütungskategorie hinein bewerben zu können. Meine Damen und Herren, das ist sicherlich an einigen Stellen sehr eindeutig und sehr einfach. Bei

denjenigen, die in persona betroffen sind, ist es in Nordrhein-Westfalen ein überschaubares Problem.

Das Ministerium hat einmal evaluiert, wie viele Personen betroffen sein könnten. Das sind bei uns maximal 165 Betreuerinnen und Betreuer.

Gott sei Dank hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass nicht jedes Bundesland die kostenintensive Möglichkeit zur Nachqualifizierung geben muss. Darüber hinaus, denke ich, ist diese Möglichkeit insbesondere unter den speziellen Bedingungen in den neuen Bundesländern geschaffen worden.

Allerdings stellt uns das vor Probleme, weil das Bundesverfassungsgericht nicht geklärt hat, wie lange Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer in ihrem jeweiligen Bereich tätig gewesen sein müssen, um den Vertrauensschutz zu genießen. Das birgt - auch darauf hat der Herr Justizminister zu Recht hingewiesen - bei Unstimmigkeiten jeweils im Einzelfall die Gefahr, dass wir das gerichtlich mit einem hohen Aufwand würden klären lassen müssen.

Deshalb, meine Damen und Herren, ist die landesgesetzliche Regelung, die Nachqualifizierung bei Personen anzuerkennen, die bereits vor dem 30. Mai 1998 als Betreuerinnen und Betreuer tätig waren, sinnvoll und findet die Unterstützung meiner Fraktion.

Ich gehe jetzt vom eigentlichen Thema ein bisschen ab, weil ich denke, dass es sinnvoll ist, die Gelegenheit über Betreuung insgesamt zu reden, auch bei diesem Tagesordnungspunkt zu nutzen. Denn unberücksichtigt bei der ganzen Diskussion, die wir zu diesem Detailpunkt führen werden und müssen, sind neuere Überlegungen, ob nicht im Interesse der Entlastung der Justiz andere Formen der Vergütungspraxis sinnvoller wären. Es haben sich in anderen Bereichen - ich denke an anwaltliche Tätigkeiten z.B. bei Sozialgerichten oder im Strafrecht - Rahmengebühren bewährt mit dem Vorteil, dass nicht jeweils Abrechnungen und die Prüfung der Abrechnungen zeit- und arbeitsintensive Vorgänge darstellen müssen. Wir haben seinerzeit - das ist bei einigen etwas kritisch beäugt worden - im Rahmen einer Aktuellen Stunde im April des Jahres bereits auf diesbezügliche Überlegungen hingewiesen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist hier initiativ geworden. An dieser Initiative müssen wir gemeinsam weiter arbeiten. Die Anzahl der Betreuungsfälle insgesamt

- ehrenamtliche und berufliche Betreuungen zusammengefasst - hat im Jahr 2001 225.000 Fälle überschritten. Der bürokratische Aufwand, der in diesem Zusammenhang erforderlich ist, muss im Interesse der gesamten Justiz kritisch betrachtet werden.

**(Vorsitz: Vizepräsident Jan Söf-
fing)**

Ich habe eben schon etwas zu Prüfungen und Überprüfungsmodalitäten gesagt.

Es ist sicher, dass das nicht zulasten der Betreuten gehen kann. Aber gerade auch justizpolitisch muss unter finanziellen Aspekten erlaubt sein, hier auf das eine oder andere einzugehen. Ich habe seinerzeit auf die Tatsache hingewiesen, dass die Kostenentwicklung im Betreuungsbe-
reich nicht hinlänglich mit der demographischen Entwicklung erklärt ist.

Im Haushaltsentwurf für 2003 sind 98 Millionen € als Vergütung für Berufsbetreuungen vorgesehen, meine Damen und Herren. Anfang der 90er-Jahre hatten wir einen Ansatz, der deutlich unter 1 Milli-
on DM lag.

Vizepräsident Jan Söffing: Herr Kollege, Ihre Redezeit ist abgelaufen. Ich bitte Sie, zum Ende zu kommen.

Hans-Willi Körfges (SPD): Ich komme zum Ende. - Diese immense Steigerungsrate von mehr als 7.500 % muss, meine Damen und Herren, für eine kritische Betrachtung auch in diesem Zusammenhang und anlässlich dieses Punktes Anlass genug sein.

Abschließend darf ich mit Erlaubnis des Präsidenten sicherlich darauf hinweisen, dass es sinnvolle Alternativen gibt. Ich habe mir vorgenommen, wie Cato der Ältere im römischen Senat, immer wenn es um Betreuungen geht, auf sinnvolle Alternativen hinzuweisen. Wir sollten nicht nur persönlich von der Möglichkeit, Vorsorgevollmachten zu errichten, Gebrauch machen, sondern auch für diese Möglichkeit weiter werben und das bei jeder unserer Debatten zu diesem Tagesordnungspunkt dann auch intensiv bewerben. Das habe ich damit getan. - Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Körfges. - Für die CDU-Fraktion hat Herr Kollege Einmahl das Wort.

Rolf Einmahl (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist darauf hingewiesen worden, dass sich Anfang 1999 das Betreuungsvergütungsgesetz geändert hat. Bis zu diesem Zeitpunkt war Maßstab die Schwierigkeit der einzelnen Betreuung. Danach ist der Maßstab geändert worden. Nur noch das formale Argument der beruflichen Qualifikation spielt eine Rolle.

Das hat zumindest für diejenigen, die bis zu diesem Zeitpunkt - zum Teil ja auch schon viele Jahre - den Beruf des Berufsbetreuers oder der Berufsbetreuerin ausgeübt haben, zu Nachteilen geführt. Eine Übergangsregelung hat bis jetzt die Nachteile weitgehend eliminiert. Aber jetzt stehen wir vor der Aufgabe, wenn die Frist ausläuft, ein entsprechendes Landesgesetz zu schaffen, das insbesondere die Frage der Nachqualifizierung regelt.

Diese Möglichkeit der Nachqualifizierung ist im Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehen. Die Länder sind ermächtigt, ein solches Gesetz zu erlassen. Die Nachqualifizierung wird im Lande - jedenfalls wird das von der Landesregierung so vorgetragen - als eine Möglichkeit angesehen, die allerdings nicht auf Landesebene selber geschaffen werden sollte, weil der Bedarf - jedenfalls nach den bisherigen Erkenntnissen - nicht so hoch ist, dass es sich lohnen würde, im Land eine eigene Nachqualifikation zu ermöglichen. Die Zahl ist genannt worden. Es wird von 165 Fällen ausgegangen.

Wir sollten durch dieses Gesetz aber ermöglichen, dass die Nachqualifikation, die in anderen Bundesländern bereits angeboten wird, hier in Nordrhein-Westfalen anerkannt wird. Das bedeutet, dass wir die gesetzlichen Vorschriften schaffen müssen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit einer Entscheidung vom Juli 2000 allerdings bereits insoweit Klarheit geschaffen, als dass wir im Rahmen des Vertrauensschutzes gezwungen sind, das anzuerkennen.

Lediglich der Zeitpunkt, bis zu welchem man Vertrauensschutz in Anspruch nehmen kann und darf, ist zu klären. Hier schlägt die Landesregierung vor, dafür den Mai 1998 festzusetzen. Zu diesem Zeitpunkt wurde das Gesetz im Bundes-

tag in zweiter und dritter Lesung beraten. Jeder, der danach noch diesen Beruf ergriffen hat, musste davon ausgehen, dass er sich hinsichtlich seiner Vergütung nicht mehr auf die alten Regelungen verlassen konnte. Er musste damit rechnen, dass es eine neue Regelung gab. Insoweit ist damit der Vertrauensschutz bis zu diesem Zeitpunkt auch ordnungsgemäß gewährleistet.

Ich denke, dass wir, nachdem das Verfahren beim Bundesverfassungsgericht mit diesem Beschluss seinen Ausgang gefunden hat - das geht ja auf einen Antrag von zwei Bürgerinnen aus unserem Land beim Bundesverfassungsgericht zurück -, jetzt gezwungen sind, bis zum Jahresende im Interesse des betroffenen Personenkreises Klarheit zu schaffen.

Wir werden heute der Überweisung zustimmen. Ich signalisiere auch, dass wir im Grundsatz dem Gesetzentwurf zustimmen werden.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Einmahl. - Für die FDP-Fraktion hat jetzt Herr Kollege Brendel das Wort.

Karl Peter Brendel (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nachdem der Justizminister sowie die Kollegen Körfges und Einmahl den Sachverhalt zutreffend und wiederholt dargestellt haben, muss ich das nicht noch einmal tun. Das ist so.

Das, was die Landesregierung hier vorschlägt, ist im Grunde richtig und notwendig sowie zwangsweise so zu machen. Deswegen brauchen wir über diese Grundaussage nicht weiter reden.

Aufgrund der Verweisungsanträge in die Ausschüsse wird der Entwurf dort aber wohl erneut diskutiert werden müssen. In diesem Zusammenhang wäre ich dankbar, wenn in der entsprechenden Ausschussberatung das Ministerium erläuterte, was unter dem Punkt "Kosten" der letzte Satz bedeuten könnte; denn der scheint mit der Rechtslage nicht unbedingt im Einklang zu stehen.

Nachdem zudem Satz 1 in der Fassung des § 1 "Berufsvormündervergütungsgesetz" nun zwei Ziffern hat, die nunmehr in dem Gesetzentwurf der Landesregierung nach meinem Eindruck etwas stark verkürzt werden, sollte das Ministerium im

Ausschuss auch darüber berichten, ob das nun wirklich der Weisheit letzter Schluss in Bezug auf diese Formulierung ist. Vielleicht könnte das etwas konkreter ausformuliert werden.

Da der Kollege Körfges soeben auch über andere Dinge gesprochen hat, will auch ich das tun. Wir haben im Rahmen der Vergütung im Bereich der Berufsvormünder Überlegungen auf der Basis eines Papieres der Justizministerkonferenz angestellt, wie man das Ganze vereinfachen könnte. Es werden dort Pauschalierungsmodelle und ähnliche Aspekte diskutiert. Damit sollten wir uns möglichst bald ernsthaft beschäftigen.

Allerdings ist die derzeitige rechtliche Regelung sicher besser als das, was diesbezüglich vorher galt. Das ist jedoch auch noch nicht der Weisheit letzter Schluss. Es geht dabei um die Heranziehung der Grundsätze im öffentlichen Dienst in Bezug auf den gehobenen und den höheren Dienst. Die unterschiedlichen Verdienstmöglichkeiten sind bekannt. Das ist aber nach meiner Einschätzung für die Betreuungsarbeit kein besonders sachgerechtes Kriterium.

Das ist lediglich einfacher, nicht aber unbedingt sachgerecht. Vielleicht können wir das besser pauschalisieren. Es gibt dazu Modelle mit unterschiedlichen Fallgruppen. Wir sollten aber auch nicht zu viele Fallgruppen auswählen. Sonst wird darüber möglicherweise in der praktischen Umsetzung wieder zu lange diskutiert werden müssen. Aber denkbare Lösungsansätze gibt es. Alles muss einfacher und überschaubarer werden. Unnötige Verwaltungsarbeit im Bereich des Festsetzungsverfahrens sollte ebenfalls vermieden werden.

Weiterhin geht es um die Frage, was passiert, wenn jemand bei dem Pauschalierungssystem für das Nichtstun genauso viel bekommt wie für entsprechende Aktivitäten. Das kann aber sicher anders geregelt werden. Unterschiedliche Möglichkeiten stehen zur Verfügung.

Zu den Vorsorgevollmachten hat der Kollege Körfges bereits entsprechende Ausführungen gemacht. Auch das muss ich nicht wiederholen. Ich rege allerdings an, zu weiterführenden Gedanken zu kommen. Dazu haben zudem Kollege Lindner und ich eine Anfrage gestellt, deren Antwort ich aber zugegebenermaßen bereits kenne. Diese Anfrage sollte und soll aber gleichwohl Anlass zum Weiterdenken geben.

Wenn wir feststellen, dass das Betreuungswesen fürchterlich teuer geworden ist, so ist das richtig. Die Regierungskoalition sollte sich deshalb in diesem Zusammenhang überlegen, ob es richtig ist, bei den Mitteln für die Beratung von ehrenamtlichen Betreuern Kürzungen vorzunehmen. Das erschließt sich nämlich nicht unmittelbar als Sparmaßnahme. Das erscheint mir eher kontraproduktiv. Da haben Sie sicher die Möglichkeit, zu neuen Erkenntnissen zu kommen. Dies würde mich sehr freuen. Es wäre auch sachgerecht. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Kollege Brendel. - Für Bündnis 90/Die Grünen hat jetzt die Frau Kollegin Haußmann das Wort.

Sybille Haußmann (GRÜNE): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wären wir uns doch häufiger so einig, wie das heute bei diesem Gesetzentwurf der Landesregierung der Fall ist. Dann würde sich manches politische Problem hier schneller lösen lassen.

Auch die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen ist selbstverständlich damit einverstanden, dass die Vergütung der Berufsvormünder in der Weise geregelt wird, wie das die Landesregierung hier vorschlägt. Es ist sinnvoll, hier endlich eine klare Regelung zu schaffen. Der Sachverhalt ist von meinen Vorrednern sehr ausführlich dargestellt worden. Auch ich möchte das nicht wiederholen.

Wenn Berufsvormünder in ein anderes Bundesland umziehen, so sind die erforderlichen Erleichterungen nun ebenfalls geschaffen worden. Der Gesetzentwurf dient also auch der Vereinheitlichung in Deutschland. Es ist somit die Anerkennung der Qualifikation aus anderen Bundesländern vorgenommen worden. Diesbezüglich bin ich von Berufsvormündern bzw. von Betreuern angeschrieben worden. Deshalb freue ich mich, dass wir auch an dieser Stelle eine Lösung gefunden haben.

Das, was wir heute geändert haben, war der einfachste Teil in Bezug auf das Betreuungsrecht. Die wirklich schwierigen Punkte liegen noch vor uns. Das wird dann oft auch nicht landesweit zu regeln sein, sondern in vielen Fällen muss eine bundesweite Regelung und Einigung herbeigeführt werden. Ich hoffe aber, dass auch diese Diskussionen so einvernehmlich und erfolgreich ab-

geschlossen werden können, wie wir das heute mit dieser Regelung schaffen.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass die Vorsorgevollmacht gestärkt werden muss und das Verfahren vereinfacht werden muss. Herr Brendel und Herr Körfges haben zudem bereits angesprochen, dass das Vergütungssystem nun wirklich bald vereinfacht werden muss. Für viele weitere Punkte gibt es Regelungsbedarf. Diese Themen müssen angepackt, diskutiert und geklärt werden. Wir haben da als Land Nordrhein-Westfalen die Initiative ergriffen. Ich hoffe, dass die Einigkeit, die wir fraktionsübergreifend erzielt haben, auch in der Arbeitsgruppe auf der Bundesebene greifen wird.

Ich bin der Überzeugung, dass die Rolle, die das Betreuungsrecht in der Gesellschaft spielen wird, zunehmend an Bedeutung gewinnt. Je älter die Gesellschaft im Schnitt wird, desto stärker wird auch das Instrument der Betreuung notwendig werden. Keiner von uns kann sicher sein, dass nicht auch wir eines Tages einmal einen Betreuer brauchen. Schon deshalb ist es wichtig, dass wir ein gutes und erfolgreiches Instrument erhalten und verbessern, das die Betreuten schützt und dazu führt, dass die Betreuer qualifiziert sind und ihre Aufgaben gut erledigen.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Ich betone noch einmal: Diese kleine Reform, die wir heute vornehmen, ist richtig und notwendig. Die eigentliche Reform des Betreuungsrechts steht uns noch bevor. In diesem Sinne stimme ich natürlich auch der Überweisung zu. Unsere Fraktion wird sicher auch dem Gesetzentwurf zustimmen. - Danke sehr.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Frau Haußmann. - Wir haben keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/3094** an den **Rechtsausschuss** - federführend - sowie an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Wir kommen zu:

8 Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3096

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich Herrn Minister Dr. Behrens das Wort.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesgesetzgeber hat in der letzten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung abgeschlossen.

Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 hat die rentenrechtlichen Maßnahmen wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung und auf die Versorgung der Mitglieder der Bundesregierung übertragen. Das ist jetzt nun der Anknüpfungspunkt für den Gesetzentwurf, den ich heute einbringe.

Innerhalb der Landesregierung bestand von Anfang an kein Zweifel daran, dass die im Bundesministergesetz vorgenommenen Einschränkungen in der Versorgung auch in unser Landesministergesetz übernommen werden sollen. Der Gesetzentwurf bezweckt einmal die Absenkung des Versorgungsniveaus für die ehemaligen Mitglieder der Landesregierung und ihrer Hinterbliebenen.

Bei den nächsten acht allgemeinen Anpassungen wird der Anstieg ihrer Versorgungsbezüge jeweils um 0,54 % vermindert werden. Wie beim Bundesministergesetz werden dafür die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes für anwendbar erklärt. Bei einer alljährlichen allgemeinen Erhöhung wird das angestrebte niedrigere Versorgungsniveau dann im Jahre 2010 erreicht sein.

Nicht nur für die ehemaligen Mitglieder der Regierung gilt diese Einschränkung - nicht nur sie sind von der Einschränkung ihrer Versorgung betroffen -, sondern der Gesetzentwurf sieht auch Eingriffe in die Versorgungsansprüche der amtierenden Ministerinnen und Minister vor.